VERORDNUNG (EWG) Nr. 2932/87 DER KOMMISSION

vom 30. September 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2353/87 hinsichtlich einiger Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1972/87 (2), insbesondere auf Artikel 35 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2353/87 der Kommission (3) wurden die Preise und Beihilfen für die Destillation gemäß Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgesetzt. Da eine Überprüfung ergeben hat, daß sich bei ihrer Veröffentlichung Irrtümer ergeben haben, muß diese Verordnung berichtigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2353/87 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der dem Erzeuger von der Brennerei für Traubentrester, Weintrub und gegebenenfalls die zur Destillation gelieferten Weine zu zahlende Preis, nachstehend ‚Ankaufspreis der zur obligatorischen Destillation bestimmten Nebenerzeugnisse der Weinbereitung' genannt, beträgt 1,03 ECU je % vol/hl in den genannten Erzeugnissen enthaltener Alkohol. Dieser Preis beträgt 0,70 ECU, wenn die gelieferten Erzeugnisse aus in Spanien geernteten Trauben gewonnen wurden."

2. Artikel 9 Absatz 2 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„(2) Der der Brennerei von der Interventionsstelle zu zahlende Preis wird im Verhältnis zu den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Preisen jeweils auf 1,70 bzw. 1,36 ECU je % vol/hl Alkohol festgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 213 vom 4. 8. 1987, S. 22.